

## **Vermögensübertragungen auf ausländische (insbesondere liechtensteinische) Stiftungen**

Vermögensübertragungen auf Stiftungen mit Sitz im Ausland, u. a. im Fürstentum Liechtenstein, können in Deutschland nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 8 ErbStG im Zeitpunkt der Zuwendungen erhebliche Schenkungsteuer auslösen, wenn die Stiftungen durch einen näher bestimmten Vermögensübergang auf Kosten des Zuwendenden bereichert werden, sie folglich ihr Kapitalvermögen hierdurch nachhaltig erhöhen. Stiftungen und die ihnen gleichgestellten Zweckvermögen unterliegen grundsätzlich der Steuerklasse III, wenn sie nicht als Familienstiftungen ausgestaltet werden, mit einer Steuerlast - abhängig von der Höhe des übertragenen Vermögens - zwischen ca. 30 und 50 Prozent der Kapitalzuwendungen. Bei Familienstiftungen richtet sich die Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsgrad des entferntest Berechtigten zum Stifter. Je nach Familienzugehörigkeit der Bezugsberechtigten kann sich hieraus ebenfalls eine Steuerlast von bis zu 40 Prozent ergeben. Unter Familienstiftungen versteht man rechtsfähige Stiftungen, denen Kapital zur Vermögensverwaltung im wesentlichen Interesse von näher bezeichneten Angehörigen einer oder mehrerer Familien übertragen werden und an denen diese zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt sind.

Vermeiden lässt sich die deutsche Schenkungssteuerpflicht auf Vermögenszuwendungen an ausländische Stiftungen jedoch dann, wenn die Stiftungsräte als Treuhänder des Stifters von vornherein rechtlich und tatsächlich nicht frei über das von ihnen verwaltete Vermögen verfügen dürfen. Den Mangel an Verfügungsfreiheit der Stiftungsräte sieht die Rechtsprechung insbesondere in der vertraglich übernommenen Verpflichtung der Stiftung, das von ihr verwaltete Vermögen an den Stifter oder an einen von ihm benannten Dritten jederzeit wieder herausgeben zu müssen. Eine bloße Abhängigkeit der Stiftungsräte von den Weisungen des Stifters zur Verwaltung des Stiftungsvermögens reicht danach für eine solche Verfügungsbeschränkung der Stiftungsverantwortlichen nicht aus.

Der BFH hat demnächst über die Revision (II R 21/05) gegen das Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. 3. 2005 zu entscheiden, demzufolge (unter Berufung auf eine Entscheidung des EUGH vom 5. 11. 2002) eine Stiftung auch dann als eigene Rechtsperson anzusehen ist, wenn sie nach liechtensteinischem Recht gegründet wurde und ihren statutarischen Sitz vereinbarungsgemäß im Fürstentum Liechtenstein hat, ihren Verwaltungssitz hingegen in Deutschland unterhält. Überdies vertritt der BFH die Ansicht, bei liechtensteinischen Familienstiftungen sei die erforderliche Rechtsfähigkeit aus steuerlicher Sicht nach Art. 557 Abs. 2 des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) auch dann gewahrt, wenn sie - entgegen dem Regelerfordernis nach Art. 557 Abs. 1 PGR - nicht in das dortige Öffentlichkeitsregister (Stiftungsregister) eingetragen wurden. Unter derart begünstigten Familienstiftungen versteht Art. 553 Abs. 2 PGR jedoch nur Stiftungen, deren Stiftungsvermögen satzungsgemäß „dauernd dem Zweck der Bestreitung der Kosten der Erziehung und Bildung, der

Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer bestimmter Familien oder ähnlichen Zwecken“ dient. Nach dem Sachverhalt im Streitfall standen dem Stifter aber „alle Rechte aus dem gesamten Stiftungsvermögen und dessen Erträge“ zu, und zwar nur ihm alleine. Der BFH wird sich daher auch mit der Frage der Rechtsfähigkeit von Familienstiftungen im Fürstentum Liechtenstein ohne Eintragung im dortigen Stiftungsregister im einzelnen zu beschäftigen haben.

Ertragsteuerlich werden die Kapitalerträge aus der Vermögensverwaltung durch die Stiftungen mit Sitz im Ausland und mit ausländischer Geschäftleitung den in deren Statuten oder Beistatuten näher bestimmten, inländischen unbeschränkt steuerpflichtigen Bezugsberechtigten anteilig zugerechnet und bei ihnen besteuert. Dies gilt gleichermaßen für Renditen ausländischer Stiftungen, die von inländischen Unternehmen, Personenvereinigungen oder Gesellschaften mit Inlandsberechtigten gegründet wurden. Den Stiftungen werden sonstige Zweckvermögen, Vermögensmassen und Personenvereinigungen gleichgestellt, folglich auch rechtsfähige und nicht rechtsfähige ausländische Trusts.

München, im Juli 2005

Ansprechpartner (Tel. 089 - 55 17 07 - 0):

Johannes Bitzer  
Rechtsanwalt  
Steuerberater

Dr. Günter Dreßler  
Rechtsanwalt  
Steuerberater